



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A vom 15.03.2021 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 108/2021, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit E-Mail an die KommAustria vom 15.03.2021 erhob A Beschwerde gegen den ORF wegen dem Online-Artikel „Kinderpornografie-Prozess: Neun Jahre Haft“ vom 12.03.2021 unter tirol.ORF.at, der unter anderem folgende Passage enthalten hat:

„Auf die Nachfrage des Richters, ob ihm nicht klar gewesen sei, dass diese Taten aus Kindern geistige Krüppel machen und sie zum Objekt degradierten, sagt der Angeklagte: Heute ja, er fühle sich schuldig und sei seit seiner Festnahme in regelmäßiger therapeutischer Behandlung.“

Die Beschwerdeführerin, die selbst in ihrer Kindheit sexuelle Übergriffe erlitten habe, weigere sich, die im Artikel gewählte Wortwahl „geistiger Krüppel“ zu akzeptieren, insbesondere da es sich um ein öffentlich-rechtliches Medium handle. Diese Wortwahl bedeute eine Diskriminierung von Überlebenden eines sexuellen Übergriffes, zugleich aber auch eine Diskriminierung von Menschen mit einer physischen Beeinträchtigung (Krüppel). Sie sei vielmehr Beschimpfung, Lächerlichmachung, Verhöhnung.

Nähere Angaben zur Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G erstattete die Beschwerdeführerin nicht.

Mit Schreiben vom 22.03.2021 erteilte die KommAustria der Beschwerdeführerin einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte sie auf, näher darzulegen, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe die Beschwerdelegitimation gestützt werde, sowie weiters die notwendigen Angaben gemäß lit. a (Darlegung einer unmittelbaren Schädigung) oder lit. b (Nachweis der Entrichtung von Rundfunkgebühren sowie entsprechende Unterschriftenlisten) beizubringen. Ausdrücklich hingewiesen wurde auf das Erfordernis gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, wonach eine allenfalls geltend gemachte unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf.

Hierfür wurde der Beschwerdeführerin eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, wobei sie auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Beschwerdeführerin am 01.04.2021 durch Hinterlegung zugestellt.

Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen der Beschwerdeführerin beruhen auf ihrem Schreiben vom 15.03.2021.

Die Feststellung zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie die Feststellung, dass keine Stellungnahme der Beschwerdeführerin einlangte, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit*

Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. *auf Grund von Beschwerden*
 - a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
 - b. *eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
 - c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Die Beschwerdeführerin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation) ungenutzt verstreichen lassen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.070/21-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)